



TURNVEREIN STV Gebenstorf

Organisationsreglement
Vernehmlassungsversion

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlage, Zweck.....	3
Art. 2	Organisation.....	3
Art. 2.1	Der Gesamtverein und seine Riegen.....	3
Art. 2.1.1	Der Gesamtverein.....	3
Art. 2.1.2	Die Riegen.....	3
Art. 2.1.3	Einsetzen und Auflösen von Riegen.....	4
Art. 2.2	Vorstand.....	4
Art. 2.2.1	Präsident.....	4
Art. 2.2.2	Vizepräsident.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 2.2.3	Aktuar.....	4
Art. 2.2.4	Vereinskassier.....	4
Art. 2.3	Organisationskomitees und Kommissionen.....	5
Art. 2.3.1	Organisationskomitees, Ausschüsse.....	5
Art. 2.3.2	Kommissionen.....	5
Art. 3	Ehrungen.....	5
Art. 3.1	Freimitglied.....	5
Art. 3.2	Ehrenmitglied.....	5
Art. 4	Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	5
Anhänge.....		5
a)	Organigramm.....	5
b)	Pflichtenhefte des Vorstandes.....	5

Art. 1 Grundlage, Zweck

Das vorliegende Reglement wird gestützt auf die Statuten des Turnverein STV Gebenstorf vom 24. Januar 2004 erlassen. Die Statuten werden dadurch ergänzt und präzisiert.

Art. 2 Organisation

Art. 2.1 Der Gesamtverein und seine Riegen

Art. 2.1.1 Der Gesamtverein

Der Vorstand des Gesamtvereins ist zuständig für die strategische Führung und für die Erreichung der Gesamtziele des Vereins. Es sind dies insbesondere die Ausrichtung und Schwerpunkte des Vereins und die damit verbundene Lang- und Mittelfristplanung sowie die die Überwachung der Leiter- und Nachwuchsförderung. Er Vertritt den Verein und die Riegen nach aussen und unterstützt die Riegen bei der Umsetzung. Er überwacht die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und koordiniert die Jahresprogramme und Verantwortlichkeiten für deren Durchführung.

Aufgaben Gesamtverein:

- Vereinsstrategie
- Ausrichtung der Riegen
- Definition und Überwachung der Jahresziele
- Gemeinsame Aktivitäten
- Konsolidiertes Budget und Rechnungsablage
- Eine Steuererklärung gegenüber der Gemeinde
- Ansprechpartner gegenüber dem STV, und dem Kantonal- und Kreisverband.
- Verantwortlich für die Verbandsbeiträge und das VVA
- Integration und Überwachung MUKI und KITU

Art. 2.1.2 Die Riegen

Die Riegen werden im Rahmen der Statuten in ihrer Autonomie gestärkt, haben aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Riegen sind verantwortlich, dass im Minimum die Rollen technische Leitung, administrative Leitung und Kassenführung der Riegen sichergestellt werden. Die technischen Kommissionen der Riegen sind für die operative Umsetzung der Vereinsziele in den Riegen verantwortlich.

Aufgaben Riegen:

- Umsetzen der der Riegenziele
- Leiterausildung
- Nachwuchsförderung
- Autonome Kassenführung
- Befinden über das Riegenbudget und ihre Teilrechnung
- Befinden über das Riegenjahresprogramm

Die technischen Leiter der Riegen treffen sich bei Bedarf zur Leiterkonferenz, planen gemeinsame Anlässe und stellen die Durchgängigkeit zwischen den Riegen sicher.

Art. 2.1.3 Einsetzen und Auflösen von Riegen / Gruppen

Anträge zur Bildung oder Auflösung von Riegen werden via Vorstand durch die GV beschlossen. Bildung und Auflösung von Gruppen innerhalb der Riegen werden nach Absprache mit dem Vorstand durch den Turnstand beschlossen.

Art. 2.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Funktionen und wird aus Mitgliedern der verschiedenen Riegen bestellt. Er besteht aus folgenden Funktionen:

- Präsident
- Medienverantwortliche
- Aktuar
- Vereinskassier
- Riegenvertreter

Art. 2.2.1 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt den Vorsitz im Vorstand, der Leiterkonferenz und an den Vereinsversammlungen und ist für die Einhaltung der Statuten, der Reglemente und Vereinsbeschlüsse verantwortlich gemäss seinem Pflichtenheft. Er fördert das Vertrauen und die Kameradschaft sowohl im Verein als auch zu den selbständigen Riegen. Er verfasst zuhanden der Hauptversammlung einen Jahresbericht.

Im Verhinderungsfall wird er durch den Medienverantwortlichen vertreten.

Art. 2.2.2 Medienverantwortliche

Der Medienverantwortliche ist für die Kommunikation des Vereins gemäss seinem Pflichtenheft verantwortlich, insbesondere für die Leitung und Koordination des Marketings (Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung in den Medien, Werbung, Sponsoring, interne Kommunikation).

Ihm sind in dieser Funktion unterstellt:

- Webmaster
- Materialverwalter

Im Verhinderungsfall wird er durch den Präsidenten vertreten.

Art. 2.2.3 Aktuar

Der Aktuar ist für die interne Organisation des Vorstands, dessen Sitzungen sowie der Vereinskorrespondenz gemäss seinem Pflichtenheft verantwortlich. Er ist verantwortlich für das Führen des Mitgliederverzeichnisses und er koordiniert die geordnete Führung des Vereinsarchivs.

Im Verhinderungsfall wird er durch den Kassier vertreten.

Art. 2.2.4 Vereinskassier

Der Kassier ist der Rechnungsführer und verwaltet die Finanzen des Vereins gemäss seinem Pflichtenheft. Er legt der Hauptversammlung die konsolidierte Vereinsrechnung vor.

Im Verhinderungsfall wird er durch den Aktuar vertreten.

Art. 2.2.5 Riegenvertreter

Die Riegenvertreter vertreten die Interessen ihrer Riege im Vorstand und sie vertreten die Beschlüsse des Vorstandes in der Riege.

Im Verhinderungsfalle können sie durch ein anderes Mitglied der Riege vertreten werden.

Art. 2.3 Organisationskomitees und Kommissionen

Art. 2.3.1 Organisationskomitees, Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Begutachtung, Vorbereitung, Führung und Überwachung von zeitlich befristeten Geschäften Organisationskomitees oder Ausschüsse ernennen. Die Organisationskomitees bzw. die Ausschüsse sind direkt dem Vorstand unterstellt und werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es vertritt das Geschäft im Vorstand und stellt die entsprechenden Anträge.

Art. 2.3.2 Kommissionen

Zur dauerhaften Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann der Vorstand auch Kommissionen einsetzen, zum Beispiel: Strategiekommission, Leiterkommission, etc.).

Art. 3 Ehrungen

Ehrungen im Verein sollen einheitlich und nach definierten Kriterien erfolgen.

Art. 3.1 Freimitglied

(Freimitgliedschaft gemäss Statuten Art. 13)

Aktiver Turner, mindestens 15 Mitgliedjahre im Verein, regelmässige und aktive Beteiligung an Vereinsanlässen.

Art. 3.2 Ehrenmitglied

(Ehrenmitgliedschaft gemäss Statuten Art. 14)

Aktiver Turner, mindestens 10 Jahre in einer verantwortlichen Position, übernimmt regelmässig Verantwortungen an Vereinsanlässen.

Art. 4 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Über Änderungen des Organisationsreglements beschliesst die Generalversammlung.

Anhänge

a) Organigramm

b) Funktionsbeschreibungen des Vorstandes